



Satzung

***der Kreisverkehrswacht Hameln -
Pyrmont e. V.***

***vom 28. Juni 1966;
geändert am 10. März 1982***

§ 1

Name, Farben, Symbol, Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Kreisverkehrswacht Hameln - Pymont“.

Seine Farben sind grün und weiß. Vereinssymbol ist das grüne Kreuz im weißen Feld mit grünen Rand (mit Inschrift „ Sicherheit im Verkehr „ - Verkehrswacht) .

Gründungstag ist der 28. Juni 1966.

Der Verein kann Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. werden. Der entsprechende Antrag bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb des Gebietes des Landkreises Hameln-Pymont gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Neufassung Bundesgesetzblatt I 1953 , S. 1952) die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung zu fördern und Organisationen, Vereine und Einzelpersonen, welche die gleichen Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten.

Der Verein bemüht sich um eine vorbildliche Verkehrsgesinnung und Verkehrsmoral bei allen Verkehrsteilnehmern. Er fördert die Verkehrserziehung in den Schulen. Er koordiniert alle Kräfte im Landkreis, die sich dem gleichen Ziel widmen. Der Verein berät bei Problemen des Straßenverkehrs, insbesondere in Fragen der Verkehrssicherheit und der Verhütung von Verkehrsunfällen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ein Gewinn wird nicht erstrebt, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3 -

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hameln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,**
- b) die Vereinsversammlung**
- c) zwei Kassenprüfer**

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- 1 Vorsitzender,**
- 1 Stellvertr. Vorsitzender,**
- 1 Geschäftsführer,**
- 1 Schatzmeister.**

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Es kann durch Zuruf gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.

- 4 -

§ 7

Fachberatung der Vereinsorgane

Zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Vereinsversammlungen werden der Dezernent der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, der Leiter des Straßenbauamtes Hameln und der Leiter des Polizeiabschnitts Landkreis Hameln-Pyrmont eingeladen. Sie können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Ihre Teilnahme dient der Beratung des Vorstandes und der Vereinsversammlung in Fragen des jeweiligen Fachgebietes. Der Vorsitzende kann weitere ihm geeignet erscheinende Fachberater einladen.

§ 8

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muß die Vereinsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich erfolgen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluß des Vorstandes.

§ 10

Ehrenmitglieder

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins gröblich verstoßen hat.

Eine Anfechtung des Ausschlußbeschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12

Beitrag

Die Höhe der Beiträge wird durch die Vereinsversammlung im voraus festgesetzt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in einer Summe innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres.

Der Vorstand ist berechtigt, Teilzahlungen zu gewähren und den Beitrag in besonderen Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Dieser hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer, die in einer vorausgegangenen Vereinsversammlung zu wählen sind, haben über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Im Anschluß an den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung, die eine Vereinsversammlung im Sinne des § 8 dieser Satzung ist, nimmt die Vorstandswahlen vor, die in der Einberufung als besonderer Punkt der Tagesordnung aufzuführen sind.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen und, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben ist, beschlossen werden.

§ 15

Protokollführung

Über die Sitzung des Vorstandes sowie über die Vereins- und Jahreshauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Jedes Protokoll bedarf in der darauffolgenden offiziellen Zusammenkunft des Vorstandes bzw. des Vereins der Genehmigung.

§ 16

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muß.

Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. in Hannover ist Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Vereinsversammlung zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hameln-Pyrmont, der verpflichtet ist, es im Sinne der Bestrebungen der Verkehrswachtarbeit zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Hameln ausgeführt werden.

**Hameln, den 28. Juni 1966
10. März 1982**